

## Übungsaufgabe 1

Unternehmer Proldi GmbH aus Köln (Deutschland) verkauft:

1. Maschine an belgischen Unternehmer (ID-Nr.: BE 123 456 789) aus Brüssel. Die belgische Lieferschwelle wird nicht überschritten. (**Achtung: Aussage zur belgischen Lieferschwelle gilt hier für alle Textziffern!**)
2. Kran an belgischen Kleinunternehmer ohne ID-Nr. aus Gent.
3. Bohrmaschine an spanische Privatperson aus Madrid. Die spanische Lieferschwelle wird nicht überschritten.
4. Rasenmäher an italienische Privatperson aus Rom. Die italienische Lieferschwelle wird überschritten.
5. 7 Flaschen Weinbrand an dänische Privatperson aus Kopenhagen. Die dänische Lieferschwelle wird nicht überschritten.
6. 3 Stangen Zigaretten an schwedischen Kleinunternehmer aus Stockholm. Die schwedische Lieferschwelle wird überschritten.

**Aufgabe: Beurteilen Sie die Steuerbarkeit der einzelnen Sachverhalte für die Proldi GmbH. (Annahme: Verkäufer bewegt Ware zum Käufer!)**

### Lösung:

zu Textziffer 1.:

- Verkauf Maschine
- Lieferung § 3 (1) UStG
- Prüfreihefolge nach § 3 (5a) UStG
- §3c UStG erfüllt?
  - warenbewegte Lieferung durch Lieferer gem. §3c (1)
  - von EU nach EU gem. 3c (1) UStG
  - § 3c (2) Nr. 1 Privatperson – nicht erfüllt
  - § 3c (2) Nr. 2 – sog. Exoten – nicht erfüllt, da USt-ID-Nr. vorhanden
  - somit kommt §3c nicht in Betracht
- §3 (6) UStG erfüllt?
  - warenbewegte Lieferung
  - Ort, wo Warenlieferung beginnt – somit ist der Umsatz steuerbar nach § 1(1) Nr. 1 UStG!

zu Textziffer 2.:

- Verkauf Kran
- Lieferung § 3 (1)
- Prüfreihefolge nach § 3 (5a) UStG
- §3c UStG erfüllt?
  - warenbewegte Lieferung durch Lieferer gem. §3c (1)
  - von EU nach EU gem. 3c (1) UStG
  - § 3c (2) Nr. 1 Privatperson – nicht erfüllt
  - § 3c (2) Nr. 2 – sog. Exoten, Erwerbsschwelle ist nicht überschritten; keine USt-ID-Nr.
  - belgische ist Lieferschwelle überschritten (vgl. 1). - § 3c UStG erfüllt – Ort, wo Warenbewegung endet = nicht steuerbar

zu Textziffer 3.:

- Verkauf Bohrmaschine
- Lieferung § 3 (1) UStG
- Prüfreihefolge nach § 3 (5a) UStG
- §3c UStG erfüllt?
  - warenbewegte Lieferung durch Lieferer gem. §3c (1)
  - von EU nach EU gem. 3c (1) UStG
  - § 3c (2) Nr. 1 Privatperson
  - aber spanische Lieferschwelle nicht überschritten, somit §3c UStG nicht erfüllt
  - §3 (6) UStG erfüllt, somit Ort, wo Warenbewegung beginnt (Köln) = steuerbar §1 (1) Nr. 1 UStG

zu Textziffer 4.:

- Verkauf Rasenmäher
- Lieferung § 3 (1)UStG
- Prüfreihefolge nach § 3 (5a) UStG
- §3c UStG erfüllt?
  - warenbewegte Lieferung durch Lieferer gem. §3c (1) UStG
  - von EU nach EU gem. 3c (1) UStG
  - § 3c (2) Nr. 1 Privatperson
  - italienische Lieferschwelle ist überschritten
  - §3 c UStG erfüllt, somit Ort, wo Warenbewegung endet = nicht steuerbar

zu Textziffer5:

- Verkauf Weinbrand
- Lieferung § 3 (1) UStG
- Prüfreihefolge nach § 3 (5a) UStG
- §3c UStG erfüllt?
  - warenbewegte Lieferung durch Lieferer gem. §3c (1) UStG
  - von EU nach EU gem. 3c (1) UStG
  - Weinbrand = Verbrauch von steuerpflichtiger Ware gem. §1a (5) UStG.
  - §3c (5) = § 3c (2) Nr. 2 (Exoten) und §3c (3) (Lieferschwelle) gelten nicht
  - § 3c (2) Nr. 1 Privatperson
  - Lieferschwelle wird nicht überschritten, aber gem. § 3c (5) UStG gilt §3c (3) UStG nicht
  - §3c UStG erfüllt, somit Ort, wo Warenbewegung endet = nicht steuerbar

zu Textziffer 6.:

- Verkauf Zigaretten
- Lieferung § 3 (1) UStG
- Prüfreihefolge nach § 3 (5a) UStG
- §3c UStG erfüllt?
  - warenbewegte Lieferung durch Lieferer gem. §3c (1) UStG
  - von EU nach EU gem. 3c (1) UStG
  - Zigaretten = Verbrauch von steuerpflichtiger Ware gem. §1a (5) UStG.
  - §3c (5) = § 3c (2) Nr. 2 (Exoten) und §3c (3) (Lieferschwelle) gelten nicht
  - § 3c (2) Nr. 1 Privatperson – nicht erfüllt
  - § 3c (2) Nr. 2 – sog. Exoten – erfüllt, aber gem. §3c (5) UStG gilt §3c (2) Nr. 2 UStG
- dann Anwendung § 3(6) UStG – Ort, wo Warenbewegung beginnt = steuerbar nach § 1 (1) Nr. 1 UStG

## Übungsaufgabe 2

Unternehmer Overath aus Köln verkauft Dachgepäckträger für Wohnmobile und Kleinlieferwagen. Die folgenden Sachverhalte sind bisher umsatzsteuerlich nicht erfaßt worden.

1. Am 12.06.2007 kauft der Privatmann Gustav Zidane aus Paris (Frankreich) bei Overath einen Dachgepäckträger der Marke "Kopf" zum Preis von 999,- €. Der Arbeitnehmer des Overath, Hennes Löhr, befördert den Dachgepäckträger am 18.06.2007 nach Paris. Die französische Lieferschwelle wird überschritten.
2. Während seines Jahresurlaubes lernt Overath im Hunsrück (Deutschland) das italienische Ehepaar Spucktotti aus Rom (Italien) kennen. Aufgrund der abendlichen Gespräche und der vorgelegten Prospekte bestellen die Eheleute Spucktotti einen Dachgepäckträger der Marke "Riegel" für ihr Wohnmobil. Am 13.08.2007 verpackt Overath den Dachgepäckträger und am 14.08.2007 holt die Firma Airpek GmbH den Dachgepäckträger bei Overath ab und befördert ihn im Auftrag des Spucktotti nach Rom. Den Kaufpreis von 1.200,- € überweist Spucktotti am 25.08.2007. Die italienische Lieferschwelle wird von Overath nicht überschritten.
3. Der niederländische Unternehmer Kluivert aus Venlo (Niederlande) bestellt bei Overath am 10.05.2007 einen Dachgepäckträger der Marke "Elf" für ein Firmenfahrzeug. Overath bringt den Dachgepäckträger am 15.05.2007 in die Niederlande und bekommt den Kaufpreis von 2.000,- € in bar ausgezahlt. Die niederländische Lieferschwelle wird überschritten.

**Aufgabe: Beurteilen Sie die Steuerbarkeit der einzelnen Sachverhalte für den Unternehmer Overath.**

### Lösung

zu Textziffer 1:

- Verkauf Dachgepäckträger
- Lieferung § 3 (1)
- Prüfreihefolge nach § 3 (5a) UStG
- §3c UStG erfüllt?
  - warenbewegte Lieferung durch Lieferer gem. §3c (1) UStG
  - von EU nach EU gem. 3c (1) UStG
  - § 3c (2) Nr. 1 Privatperson – erfüllt,
  - französische Lieferschwelle ist überschritten
  - somit Ort, wo Warenbewegung endet = nicht steuerbar

zu Textziffer 2:

- Verkauf Dachgepäckträger
- Lieferung § 3 (1)
- Prüfreihefolge nach § 3 (5a) UStG
- §3c UStG erfüllt?
  - keine warenbewegte Lieferung durch Lieferer gem. §3c (1) UStG
- dann Anwendung § 3(6) UStG – Ort, wo Warenbewegung beginnt = steuerbar nach § 1 (1) Nr. 1 UStG

zu Textziffern 3:

- Verkauf Dachgepäckträger
- Lieferung § 3 (1) UStG
- Prüfreihefolge nach § 3 (5a) UStG
- §3c UStG erfüllt?
  - warenbewegte Lieferung durch Lieferer gem. §3c (1) UStG
  - von EU nach EU gem. 3c (1) UStG
  - § 3c (2) Nr. 1 Privatperson – nicht erfüllt
  - § 3c (2) Nr. 2 – sog. Exoten – nicht erfüllt, da Unternehmer
- dann Anwendung § 3(6) UStG – Ort, wo Warenbewegung beginnt = steuerbar nach § 1 (1) Nr. 1 UStG

## Übungsaufgabe 3

Unternehmer Bordon aus Paderborn (Deutschland) möchte seine geschäftlichen Aktivitäten in Irland forcieren.

Um diese Ziele erreichen zu können, schaltet er den irischen Vermittler Linnecker ein. Bordon hat gegenüber dem Linnecker für alle Sachverhalte seine deutsche Umsatzsteuer Identifikationsnummer mitgeteilt.

Linnecker vermittelt dem Bordon folgende Leistungen:

1. den Mietvertrag für Büroräume in der Ballstreet in Dublin (Irland).
2. den Beförderungsvertrag mit dem Frachtführer Roberto Figo für die Beförderung der Büroeinrichtung von Paderborn nach Dublin (Irland).
3. einen Vertrag mit der Werbeagentur Schweini GmbH aus München (Deutschland) zur Durchführung von Werbemaßnahmen für die Betriebsstätte in Dublin.
4. den Verkauf von zwei Maschinen an den irischen Abnehmer Beckham. Beckham benötigt die Maschinen für sein Unternehmen.

### **Aufgabe: Beurteilen Sie die Steuerbarkeit der einzelnen Umsätze für den Unternehmer Linnecker.**

#### **Lösung:**

zu Textziffer 1.

- Inhalt der Leistung = Vermittlung Mietvertrag
- stellt eine sonstige Leistung nach § 3(9) UStG da
- § 3a (2) Nr. 1 – Ort der sonstigen Leistung ist Dublin ( es ist nicht § 3a(2) Nr. 4, da Ausnahme greift)
- somit nicht steuerbar

zu Textziffer 2.

- Inhalt der Leistung = Vermittlung Beförderungsvertrag
- stellt eine sonstige Leistung nach § 3(9) UStG da
- § 3b (5) Ort der sonstigen Leistung ist Paderborn
- somit steuerbar nach § 1 (1) Nr. 1 UStG

zu Textziffer 3. a) aus Sicht der Schweini GmbH

- Inhalt der Leistung = Durchführung von Werbemaßnahmen
- stellt eine sonstige Leistung nach § 3(9) UStG da
- § 3a (4) Nr. 2 i.V.m § 3a(3) Satz 2
  - Leistungsempfänger ist Unternehmen
  - Betriebsstätte liegt in Dublin
- somit Ort der sonstigen Leistung in Dublin
- somit nicht steuerbar

zu Textziffer 3. b) aus Sicht des Linnecker

- Inhalt der Leistung = Vermittlung von Werbemaßnahmen
- stellt eine sonstige Leistung nach § 3(9) UStG da
- § 3a (2) Nr. 4 greift nicht, da § 3a (2) Nr. 4 Satz 3
- § 3a (4) Nr. 10 i.V.m. § 3a (4) Nr. 2 i.V.m. § 3a (3) Satz 2 – somit Dublin
- somit Ort der sonstigen Leistung in Dublin
- somit nicht steuerbar

zu Textziffer 4.

- Inhalt der Leistung = Vermittlung Verkauf von Maschinen
- stellt eine sonstige Leistung nach § 3(9) UStG da
- § 3a (2) Nr. 4 – Ort wo der vermittelte Umsatz (Lieferung) ausgeführt wird
- Wo beginnt die Warenbewegung?
  - Alternative 1 Warenbewegung beginnt in Paderborn
    - § 3(6) – Ort ist Paderborn
    - gleichzeitig ist Paderborn Ort der sonstigen Leistung

- steuerbar § 1 (1) Nr. 1 UStG
- Alternative 2 – Warenbewegung beginnt in Dublin
  - § 3 (6) = Dublin
  - gleichzeitig ist Dublin Ort der sonstigen Leistung
  - aber § 3a (2) Nr. 4 Satz 2
  - durch deutsche Ust-ID-Nr. des Bordon ist Ort der sonstigen Leistung in BRD
  - somit steuerbar § 1 (1) Nr. 1

## Übungsaufgabe 4

1. Unternehmer Henry aus Paris (Frankreich) verkauft an Klose aus Varel (Deutschland) 2 Flaschen Cognac zum privaten Gebrauch. Der Cognac wird durch den Spediteur Bathez im Auftrag des Henry an Klose ausgeliefert. Die Verkäufe des Henry nach Deutschland liegen in den Jahren 2006 und 2007 unter 100.000,- €.
2. Unternehmer Sforza aus Basel (Schweiz) verkauft an Finke aus Freiburg (Deutschland) eine Maschine. Sforza befördert die Maschine mit einem Firmenfahrzeug nach Deutschland (Lieferkonditionen: verzollt und versteuert).
3. Das deutsche Einrichtungshaus Ulki (Essen) verkauft an das belgische Ehepaar Wilmots aus Lüttich (Belgien) einen Wohnzimmerschrank. Die belgische Lieferschwelle wird von Ulki überschritten. Bei Abschluß des Kaufvertrages vermittelt Ulki, wie üblich, dem Ehepaar Wilmots ein Beförderungsunternehmen, das den Transport im Auftrag des Ehepaares Wilmots ausführt.
4. Unternehmer Prołodolski aus Köln (Deutschland) befördert eine Maschine zur Fachmesse nach Zürich (Schweiz), wo er die Maschine ausstellt. Während der Messe verkauft er die Maschine an den Unternehmer Schaaf aus Bremen (Deutschland), der die Maschine sofort mitnimmt.
5. Unternehmer Neurührer aus Bochum (Deutschland) vermietet im Rahmen eines Leasingvertrages einen Computer an die Firma Wurstbobic aus Genf (Schweiz) für unternehmerische Zwecke.
6. Unternehmer Werner aus Basel (Schweiz) vermietet einen Bagger an den Unternehmer Lottner aus Duisburg (Deutschland), der den Bagger auf einer Baustelle in Genf nutzt. Lottner unterhält in Genf keine Betriebsstätte.
7. Spediteur Ailton aus Bonn (Deutschland) erhält von der Firma Anelka aus Paris (Frankreich) den Auftrag eine Maschine von Bonn nach Paris zu befördern. Anelka teilt dem Ailton seine französische Identifikationsnummer mit.
8. Das Übersetzungsbüro Thon aus Schermbeck (Deutschland) erhält von der Firma Zamorano aus Mailand (Italien) den Auftrag Geschäftspapiere zu übersetzen.

### **Aufgabe: Beurteilen Sie die Steuerbarkeit der einzelnen Sachverhalte.**

#### **Lösungen:**

zu Textziffer 1:

- Inhalt der Leistung = Verkauf Cognac
- ist eine Lieferung nach § 3(1) UStG und ist eine verbrauchssteuerpflichtige Ware gem. § 1a (5) UStG
- Prüfreihefolge nach § 3 (5a) UStG zur Ermittlung „Ort der Leistung“
- § 3c(3) und § 3c(2) Nr. 2 UStG gelten nicht
- § 3c UStG ist erfüllt; nach § 3c (1) UStG Ort der Leistung = Varel
- somit steuerbar gem. § 1 (1) Nr. 1 UStG

zu Textziffer 2:

- Inhalt der Leistung = Verkauf einer Maschine
- ist eine Lieferung nach § 3(1) UStG
- Prüfreihefolge nach § 3 (5a) UStG zur Ermittlung „Ort der Leistung“
- § 3c UStG ist nicht erfüllt, da Lieferung von EU- zu Eu-Land nicht gegeben ist
- § 3 (8) UStG erfüllt, somit Ort = Inland (Freiburg)
- somit steuerbar gem. § 1 (1) Nr. 1 UStG

zu Textziffer 3:

- Inhalt der Leistung = Verkauf Schrank
- ist eine Lieferung nach § 3(1) UStG
- Prüfreihefolge nach § 3 (5a) UStG zur Ermittlung „Ort der Leistung“
- § 3c nicht erfüllt, da Abnehmer bewegt
- § 3 (6) erfüllt, somit Ort wo Lieferung beginnt = Essen
- somit steuerbar gem. § 1 (1) Nr. 1 UStG

zu Textziffer 4:

- Inhalt der Leistung = Verkauf Maschine
- ist eine Lieferung nach § 3(1) UStG
- Prüfreihefolge nach § 3 (5a) UStG zur Ermittlung „Ort der Leistung“
- § 3c UStG ist nicht erfüllt, da Lieferung von EU- zu Eu-Land nicht gegeben ist
- § 3 (6) erfüllt, somit Ort wo Lieferung beginnt = Zürich
- somit nicht steuerbar

zu Textziffer 5:

- Inhalt der Leistung = Vermietung PC
- ist eine sonstige Leistung nach § 3(9) UStG
- § 3a (4) Nr.11 i.V.m. § 3a (3) UStG ist Ort der sonstigen Leistung = Genf
- somit nicht steuerbar

zu Textziffer 6:

- Inhalt der Leistung = Vermietung Bagger
- ist eine sonstige Leistung nach § 3(9) UStG
- § 3a (4) Nr.11 i.V.m. § 3a (3) UStG ist Ort der sonstigen Leistung = Duisburg
- somit steuerbar gem. § 1 (1) Nr. 1 UStG

zu Textziffer 7:

- Inhalt der Leistung = Beförderung Maschine
- ist eine sonstige Leistung nach § 3(9) UStG
- § 3b (3) Satz 1 = Bonn (BRD)
- § 3b (3) Satz 2 UStG liegt eine frz. UST-ID-Nr. vor dadurch ist Ort der sonstigen Leistung = Frankreich
- somit nicht steuerbar

Textziffer 8:

- Inhalt der Leistung = Übersetzung
- ist eine sonstige Leistung nach § 3(9) UStG
- § 3a (4) Nr.3 i.V.m. § 3a (3) UStG ist Ort der sonstigen Leistung = Mailand
- somit nicht steuerbar

## Übungsaufgabe 5

Unternehmer Lincoln aus Gelsenkirchen (Deutschland) betreibt ein Elektrofachgeschäft in angemieteten Räumen.

Folgende Sachverhalte sind umsatzsteuerlich noch nicht berücksichtigt.

1. Lincoln verkauft am 13.06.2007 eine Computeranlage an den niederländischen Unternehmer Reizinger aus Den Helder zum Preis von 399 €. Die Auslieferung erfolgt durch Transport mit einem Firmenfahrzeug des Lincolns. Beide Unternehmer haben ihre jeweiligen Umsatzsteuer Identifikationsnummern angegeben.
2. Lincoln verkauft am 24.04.2007 an die italienische Steuerverwaltung Computer im Wert von 10.000,- €. Die italienische Steuerverwaltung hat keine Umsatzsteuer Identifikationsnummer. Der Arbeitnehmer des Lincolns, Knut Ronaldo, befördert die Computer nach Italien. Weitere Lieferungen nach Italien erfolgten nicht (Lieferschwelle Italien: 27.888,67 €).
3. Der Privatmann Christof U. Länder aus Brühl (Deutschland) hat in Norwegen für private Zwecke eine Ferienwohnung erworben. Am 20.07.2007 kauft er bei Lincoln für diese Wohnung einen Gefrierschrank zum Preis von 600,- €, den Lincoln nach Norwegen befördert und einen Fernseher

zum Preis von 1.999,- €, den U. Länder sofort nach Norwegen mitnimmt, da er seinen verdienten Jahresurlaub antritt.

## **Aufgabe: Beurteilen Sie die Steuerbarkeit und die Steuerpflicht der einzelnen Sachverhalte für den Unternehmer Lincoln.**

### **Lösungen:**

zu Textziffer 1:

- Inhalt der Leistung = Verkauf Computeranlage
- ist eine Lieferung nach § 3(1) UStG
- Prüfreihefolge nach § 3 (5a) UStG zur Ermittlung „Ort der Leistung“
- § 3c UStG ist nicht erfüllt, da Abnehmer nicht Privatmann ist (§ 3c (2) UStG)
- § 3 (6) erfüllt, somit Ort wo Lieferung beginnt = Gelsenkirchen
- somit steuerbar gem. § 1 (1) Nr. 1 UStG
- Abnehmer hat USt-ID-Nr.
- somit steuerfrei nach § 4 Nr. 1b i.V.m. § 6a (1) UStG

zu Textziffer 2:

- Inhalt der Leistung = Verkauf Computer
- ist eine Lieferung nach § 3(1) UStG
- Prüfreihefolge nach § 3 (5a) UStG zur Ermittlung „Ort der Leistung“
- § 3c UStG ist nicht erfüllt, da Lieferschwelle nicht überschritten (§ 3c (2) UStG)
- § 3 (6) erfüllt, somit Ort wo Lieferung beginnt = Gelsenkirchen
- somit steuerbar gem. § 1 (1) Nr. 1 UStG
- § 4 Nr. 1b i.V.m. § 6a (1) UStG nicht erfüllt, somit steuerpflichtig

zu Textziffer 3:

- Inhalt der Leistung = Verkauf Gefrierschrank
  - ist eine Lieferung nach § 3(1) UStG
  - Prüfreihefolge nach § 3 (5a) UStG zur Ermittlung „Ort der Leistung“
  - § 3c UStG ist nicht erfüllt, da Lieferung von EU- zu Eu-Land nicht gegeben ist
  - § 3 (6) erfüllt, somit Ort wo Lieferung beginnt = Gelsenkirchen
  - somit steuerbar gem. § 1 (1) Nr. 1 UStG
  - § 4 Nr. 1a i.V.m. § 6 (1) Nr. 1 UStG erfüllt, somit steuerfrei
- 
- Inhalt der Leistung = Verkauf Fernsehgerät
  - ist eine Lieferung nach § 3(1) UStG
  - Prüfreihefolge nach § 3 (5a) UStG zur Ermittlung „Ort der Leistung“
  - § 3c UStG ist nicht erfüllt, da Lieferung von EU- zu Eu-Land nicht gegeben ist
  - § 3 (6) erfüllt, somit Ort wo Lieferung beginnt = Gelsenkirchen
  - somit steuerbar gem. § 1 (1) Nr. 1 UStG
  - § 4 Nr. 1a i.V.m. § 6 (2) Nr. 1 UStG nicht erfüllt, somit steuerpflichtig